



## Verpflichtung der Reiseveranstalter von Pauschalreisen zur Insolvenzversicherung

**Reiseveranstalter** von Pauschalreisen haben nach § 651r Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sicherzustellen, dass den **Reisenden** der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit

- der Reiseveranstalter zahlungsunfähig wird und
- Reiseleistungen ausfallen oder die Reisenden Reiseleistungen von Leistungserbringern bezahlen, weil der Reiseveranstalter diesen Entgeltforderungen nicht nachgekommen ist.

Ist Gegenstand des Pauschalreisevertrags auch die Beförderung, müssen die Reiseveranstalter darüber hinaus die Rückbeförderung sowie die Beherbergung bis zur Rückbeförderung sicherstellen.

Diese Verpflichtungen können die Reiseveranstalter nach § 651r Absatz 2 Satz 1 BGB grundsätzlich nur erfüllen, indem sie einen Absicherungsvertrag mit einem nach dem Reisesicherungsfondsgesetz zum Geschäftsbetrieb befugten Reisesicherungsfonds schließen. Seit dem 1. November 2021 wird diese Aufgabe allein von dem Deutschen Reisesicherungsfonds (DRSF) wahrgenommen. Lediglich Reiseveranstalter, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Umsatz von weniger als 10 Millionen Euro erzielt haben, können im jeweils darauffolgenden Geschäftsjahr ihre Einstandspflicht auch durch die Absicherung bei einem Versicherer oder

Kreditinstitut erfüllen. Jene Reiseveranstalter müssen vorweisen können:

- Eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich des BGB zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
- ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich des BGB zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

Die Verpflichtungen bestehen unabhängig von dem Wohnsitz des Reisenden, dem Ort der Abreise oder dem Ort des Vertragsschlusses.

Die Reiseveranstalter haben den Reisenden nach § 651r Absatz 4 Satz 1 BGB einen unmittelbaren Anspruch gegen den Absicherer zu verschaffen und durch eine von dem Absicherer ausgestellte Bestätigung (**Sicherungsschein**) nachzuweisen.

Der Sicherungsschein ist nach dem in Anlage 18 zu Artikel 252 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) enthaltenen Muster zu erstellen und dem Reisenden ordnungsgemäß ausgefüllt in Textform zu übermitteln.

Von dem Muster darf in Format und Schriftgröße abgewichen werden. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben darf die Firma oder ein Kennzeichen des Absicherers/seines Beauftragten abgedruckt werden.

Sofern eine Urkunde weitere Angaben oder Texte enthält, muss sich der Sicherungsschein deutlich von diesen abheben.

Der Sicherungsschein ist der Bestätigung oder der Abschrift des Pauschalreisevertrags anzuhängen oder auf ihrer Rückseite abzudrucken. Bei elektronischer Bestäti-

gung oder Abschrift muss eine gleichwertige Verbindung in elektronischer Form erfolgen.

Sofern der Reiseveranstalter im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seine Niederlassung im Sinne des § 4 Absatz 3 der Gewerbeordnung (GewO) nicht (nur) in Deutschland, sondern (auch) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, genügt er seiner Verpflichtung zur Insolvenzversicherung auch dann, wenn er dem Reisenden Sicherheiten in Übereinstimmung mit den Vorschriften des anderen Staats zur Umsetzung des Artikels 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 gewährt. Dieses gilt nur soweit sich dort die Hauptniederlassung des Unternehmens oder der Sitz einer (rechtlich selbstständigen) Tochtergesellschaft befindet.

Eine **Niederlassung** nach § 4 Absatz 3 GewO liegt dann vor, wenn eine selbstständige gewerbsmäßige Tätigkeit auf unbestimmte Zeit und mittels einer festen Einrichtung von dieser aus tatsächlich ausgeübt wird, also auch, wenn es sich um eine Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Agentur oder eine bloße Geschäftsstelle, welche von einem Beschäftigten betrieben wird, handelt.

Keine Niederlassung sind reine Briefkästen oder nur ein Raum ohne geschäftsspezifische Infrastruktur.

## **Verpflichtung des Vermittlers verbundener Reiseleistungen zur Insolvenzversicherung**

**Vermittler verbundener Reiseleistungen** haben gemäß § 651w Absatz 3 Satz 1

BGB sicherzustellen, dass von **Reisenden** an die Vermittler geleistete Zahlungen für Reiseleistungen erstattet werden, soweit

- nach dem Vertrag entweder Reiseleistungen von dem Vermittler verbundener Reiseleistungen selbst zu erbringen sind oder Entgeltforderungen anderer Unternehmer, deren Reiseleistungen er den Reisenden vermittelt hat, noch zu erfüllen sind und
- der Vermittler verbundener Reiseleistungen zahlungsunfähig wird und
- Reiseleistungen ausfallen oder die Reisenden im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen anderer Unternehmer, deren Reiseleistungen vermittelt worden waren, nachkommen.

Haben sich die Vermittler verbundener Reiseleistungen selbst zur Beförderung der Reisenden verpflichtet, haben sie zudem die vereinbarte Rückbeförderung und die Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen.

Es gelten die Ausführungen zu den Reiseveranstaltern von Pauschalreisen entsprechend. Die Vermittler verbundener Reiseleistungen müssen den Reisenden allerdings erst dann den **Sicherungsschein** übermitteln, sobald gemäß § 651w Absatz 5 BGB andere Unternehmer die Vermittler über den vermittelten Vertragsschluss über Reiseleistungen unterrichtet haben.

## **Rechte und Pflichten des Absicherers bei Pauschalreisen (§ 651r Absatz 3, 4 BGB) sowie bei Vermittlung verbundener Reisedienstleistungen (§ 651w Absatz 3 Satz 4 BGB)**

Der Reisesicherungsfonds, der Versicherer oder das Kreditinstitut (Absicherer) kann den Reisenden die Fortsetzung der Reise anbieten.

Verlangen die Reisenden eine Erstattung von Zahlungen an die Reiseveranstalter oder Vermittler verbundener Reiseleistungen, haben die Absicherer diesen Anspruch unverzüglich zu erfüllen.

Die Absicherer können sich gegenüber den Reisenden weder auf Einwendungen aus dem mit den Reiseveranstaltern oder Vermittlern abgeschlossenen Absicherungsvertrag noch auf dessen Beendigung berufen, sofern die Beendigung nach Abschluss des Pauschalreisevertrags/nach der Vermittlung der verbundenen Reiseleistungen erfolgt ist.

Eine Begrenzung der Haftung ist nur ausnahmsweise zulässig und allein Versicherern oder Kreditinstituten möglich, die Absicherungsverträge mit Reiseveranstaltern geschlossen haben, welche im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Umsatz von weniger als 10 Millionen erzielt haben. Jene Absicherer können für jede Insolvenz eines Reiseveranstalters, der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Umsatz von weniger als 3 Millionen Euro erzielt hat, ihre Einstandspflicht auf 1 Million Euro begrenzen. Übersteigen in diesem Fall die zu erbringenden Leistungen den vereinbarten Höchstbetrag, so verringern sich die einzelnen Leistungsansprüche der

Reisenden in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht. Der Reisesicherungsfonds kann hingegen seine Haftung nicht begrenzen.

Die Absicherer sind verpflichtet, die Beendigung des Absicherungsvertrags unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen (Artikel 252 Absatz 5 EGBGB).